

Beitragsordnung des Tischtennis-Club Lorchhausen 1953 e. V.



§ 1 Grundsätze

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind diesem gegenüber beitragspflichtig, soweit diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt jährlich ab dem 01.07.2018:

- | | |
|---|------------|
| - für ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | EUR 60,00 |
| - für ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (1. Kind) | EUR 36,00 |
| - für ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (jedes weitere Kind) | EUR 30,00 |
| - für fördernde Mitglieder | EUR 18,00 |
| - für Familien- (1 Erwachsene(r) und ihre eigenen Kinder unter 18 Jahren) | EUR 96,00 |
| - für Familien – (Ehepaare und deren eigenen Kinder unter 18 Jahren) | EUR 120,00 |

§ 3 Beitragsbefreiung/-ermäßigung

1. Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, werden folgend lebenslang beitragsfrei im Verein geführt.
2. Der Vorstand kann eine Beitragsbefreiung oder – ermäßigung auf Antrag befristet für die Schulzeit, die Zeit der Berufsausbildung, des Studiums, des Wehr-/ Ersatzdienstes, einer längeren Krankheit, bei Schwangerschaft, bei geringerem Einkommen, bei Arbeitslosigkeit oder anderen sozialen Gründen festlegen.
3. Statt einer Beitragsbefreiung oder – ermäßigung kann der Vorstand auch die Zahlung des Beitrages stunden.

§ 4 Beitragszahlung

1. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich am Einzugsermächtigungsverfahren teilzunehmen. Hierfür erteilt das Mitglied dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung.
2. Jedes Mitglied das zwischen dem 1. Januar und 30. Juni dem Verein beitrifft, ist für das volle Jahr beitragspflichtig. Bei Beitritt zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember ist das Mitglied für ein halbes Jahr beitragspflichtig.
3. Ein Mitglied das zwischen dem 1. Januar und 30. Juni seine Mitgliedschaft kündigt, ist für ein halbes Jahr beitragspflichtig. Bei Austritt zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden zweimal jährlich zum 1. April sowie 1. Oktober eingezogen.
5. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden einmal jährlich zum 1. Juli eingezogen.
6. In Ausnahmefällen ist die Bezahlung der Beiträge durch Barzahlung oder Banküberweisung möglich.
7. Eine Erstattung von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist dem Verein eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen. Sofern nicht spätestens zum 01.03. bzw. 01.09. eines Jahres eine neue Einzugsermächtigung erteilt wird, behält die ursprüngliche Einzugsermächtigung Gültigkeit.

§ 5 Erfolgloses Einzugsverfahren

1. Ist der Versuch des Einzuges des Mitgliedsbeitrages erfolglos und nicht durch den Verein zu vertreten, trägt das Mitglied sämtliche anfallenden Kosten sowie Gebühren.
2. Für den erneuten Versuch des Einzuges berechnet der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,00.

§ 6 Mahnverfahren

1. Rechnungen, Mahnungen und Mitteilungen sind an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zu richten. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ein Mitglied, das Gebühren, Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zwei Monate nach deren Fälligkeit nicht bezahlt hat, wird zum ersten Mal schriftlich gemahnt.
3. Neben den Mahnkosten ist eine Mahngebühr zu zahlen. Sie beträgt für die erste Mahnung EUR 10,00. Bei erfolgloser erster Mahnung wird ein Monat nach dieser erneut gemahnt. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt EUR 20,00.
4. Ist innerhalb eines weiteren Monats nach der zweiten Mahnung die Zahlungspflicht nicht völlig erfüllt, ist das Ausschlussverfahren nach § 8 Absatz 4 der Satzung einzuleiten. Durch den Ausschluss werden die Zahlungsverpflichtungen nicht berührt. Neben den Mahngebühren können nach erfolgloser zweiter Mahnung auch Verzugszinsen für die Zeit ab der Fälligkeit gefordert werden. Die Verzugszinsen liegen 3 % über dem dann aktuell geltenden Basiszinssatz.

§ 7 Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind vor Beginn der Benutzung der Sportstätten oder der Teilnahme an einem Kurs zu entrichten. § 6 ist entsprechend anwendbar.

§ 8 Inkrafttreten

Die geänderte Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung am 02. Februar 2018 beschlossen worden und tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.